

- Auszug -
BEITRAGSORDNUNG für die Wasserversorgung
Anlage zur Beitragsordnung

1.0 ALLGEMEINE BAUKOSTENBEITRÄGE

Der Beitragssatz beträgt 0,80 € je m² anzusetzende Fläche (zzgl. 7 % MwSt.).

		Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
2.	GRUND- UND WASSERVERBRAUCHSBEITRAG		
2.1	Grundbeitrag Als Grundbeitrag werden nach Größe der Messeinrichtung für jeden Wasseranschluss jährlich berechnet		
	<u>Jährlicher Grundbeitrag</u> Größe der Messeinrichtung nach EG-Messgeräterichtlinie (MID)		
	Q3 = 4 m ³ /h	92,58	86,52
	Q3 = 10 m ³ /h	222,13	207,60
	Q3 = 16 m ³ /h	370,43	346,20
	Q3 = 25 m ³ /h	555,59	519,24
	Q3 = 63 m ³ /h	1.481,74	1.384,80
	Q3 = 100 m ³ /h	2.222,60	2.077,20
	Bei einem Verbundzähler		
	Q3 = 25 m ³ /h	555,59	519,24
	Q3 = 63 m ³ /h	1.481,74	1.384,80
	Q3 = 100 m ³ /h	2.222,60	2.077,20
2.2	Wasserverbrauchsbeitrag entsprechend § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	je m ³ 1,11	1,04
2.3	Bereitstellungsbeitrag entsprechend § 8 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	je m ³ 0,40	0,37
3.	BEITRÄGE FÜR ABLESUNG DER MESSEINRICHTUNG	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
3.1	Sonderablesung entsprechend § 6 Abs. 4 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	33,90	31,68
3.2	Sonderablesung in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen entsprechend § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	47,49	44,38
4.	SONDERBEITRÄGE	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
4.1	Für die Überprüfung der Messgenauigkeit der Messeinrichtung auf Antrag des Verbandsmitglieds, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt, wird vom Verbandsmitglied für Messeinrichtungen Q3 = 4 m ³ /h bis Q3 = 10 m ³ /h ein pauschaler Beitrag erhoben; Für größere Wasserzähler Beitrag in Höhe der Selbstkosten.	238,72	223,10
4.2	Für die Sperrung von Hausanschlüssen und Beseitigung der Sperrung werden folgende Beiträge erhoben:		
4.2.1	Bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	50,69	47,37
4.2.2	Bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 08 – 17 Uhr und freitags von 08 – 13 Uhr)	50,69	47,37
4.2.3	Bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre)	62,91	58,79
5.	Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttobeiträgen.		

- Auszug -

**SATZUNG über die Erhebung von Abgaben für die
ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG**
(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)

...

§ 5

Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach folgenden Gebührensätzen:

Zählergröße	€/Jahr
Q3 = 4 m³/h	67,32
Q3 = 10 m³/h	161,52
Q3 = 16 m³/h	269,16
Q3 = 25 m³/h	403,68
Q3 = 63 m³/h	1.076,64
Q3 = 100 m³/h	1.614,84

- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

....

- (4) Die Mengengebühr inklusive Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Abwassermenge und dem CSB-Wert des Abwassers wie folgt:

$$x \cdot \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + y$$

wobei x der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil in Höhe von 1,50 €/m³ und y der mengenabhängige Gebührenanteil in Höhe von 1,27 €/m³ der Mengengebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 2 bedeuten.

...

§ 12

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,40 € je m² anzusetzende Fläche.

[Hinweis: Dieser Beitragssatz gilt für die Herstellung einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.]

...

- Auszug -

**SATZUNG über die Erhebung von Abgaben für die
DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG**
(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)

...

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt 25,15 € pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
(2) Die Mengengebühr beträgt 45,10 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- Auszug -
aus der SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

...

§ 2
Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten
und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten wie folgt:
- a) Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind (Abzähler), durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) 40,14 €
 - b) Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (Zuzähler), durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) 40,14 €
 - c) Abnahme und Verplombung von Abwassermesseinrichtungen zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) 40,14 €
 - d) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage bei dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch den Verband oder durch einen vom Verband beauftragten Dritten (§ 10 Abs. 3 der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) 41,30 €
 - e) Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch Benutzung oder Handeln des Grundstückseigentümers im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich werden 64,00 € - 170,00 €
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren nach Abs. 1 ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

...